

Satzung des „Wheelfire e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wheelfire“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 24634 Padenstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Begriffbestimmung „gehandicapt“ und „Handicap“

Die Begriffe „gehandicapt“ bzw. „Handicap“ im Sinne dieser Satzung sind als Beeinträchtigung einer oder mehrerer Körperfunktion(en) und den damit verbundenen Schwierigkeiten zu verstehen, durch entsprechende Aktivitäten die eigene Persönlichkeit zu entfalten und am gesellschaftlichen bzw. kulturellen Leben teilzunehmen. Dieses Begriffsverständnis erfolgt in Anlehnung an die diesbezüglichen Definitionen durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die Verwendung der Begriffe „gehandicapt“ bzw. „Handicap“ erfolgt ganz bewusst zur Vermeidung der häufig als diskriminierend empfundenen Begriffe „behindert“ und „Behinderung“.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein will die Persönlichkeitsentwicklung körperlich und geistig gehandicapter Menschen insbesondere in künstlerischer Hinsicht in den Bereichen Musik, Literatur, Malerei und Tanz unterstützen und dabei deren Teilhabe am gesellschaftlichen bzw. kulturellen Leben fördern. Zu diesem Zweck initiiert und organisiert der Verein Veranstaltungen und Projekte, die sich gleichermaßen an Menschen mit und ohne Handicap richten und diese im Rahmen einer gemeinsamen künstlerischen Betätigung zusammenbringen. Dadurch sollen die Kommunikation zwischen gehandicapten und nichtgehandicapten Menschen verbessert und Berührungspunkte abgebaut werden. Der Verein führt solche Veranstaltungen und Projekte auch selbst durch und wird dabei auch bereits etablierte Künstler mit einbeziehen. Die Ergebnisse der künstlerischen Projekte, die gemeinsam von gehandicapten und nicht gehandicapten Menschen erstellt wurden, sollen der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dabei sollen einerseits die Biografie und die persönlichen Lebensumstände sowie andererseits die Kreativität und die Lebensfreude der beteiligten Menschen mit Handicap in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt werden, um auf diese Weise Verständnis, Toleranz und Unterstützungsbereitschaft der Allgemeinheit diesen gegenüber zu fördern. Zudem will der Verein andere gehandicapte Menschen darin bestärken, die eigene Kreativität in sich zu entdecken, selbst künstlerisch tätig zu werden und so über die vielfältigen Formen der Kunst am gesellschaftlichen bzw. kulturellen Leben teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund versteht sich der

Verein auch als Förderer von Kunst – insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, Malerei und Tanz.

(2) Der Verein verfolgt bei jeder seiner Tätigkeiten den nach Absatz 1 definierten Zweck. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von künstlerischen Projekten unter Beteiligung von gehandicapten und nichtgehandicapten Menschen, wie z. B. Kurse bzw. Workshops in den Bereichen Musik, Literatur, Malerei, Fotografie, Tanz usw.;
- Organisation und Durchführung von Projekten zur gemeinsamen Erarbeitung und Erstellung von Werken der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Fotografie und der Videokunst unter Beteiligung von gehandicapten und nichtgehandicapten Menschen;
- Verbreitung und öffentlichkeitswirksame Veröffentlichung der so erstellten Werke, z. B. durch Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen usw.;
- Vermittlung der Arbeiten von anderen gehandicapten Künstlerinnen und Künstlern an eine breite Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen usw.;
- Organisation und Durchführung von Seminaren und Vorträgen im künstlerischen Bereich im Sinne einer Plattform für die Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Handicap;
- Dokumentation von Lebensentwürfen, persönlichen Lebensumständen und Biografien von körperlich gehandicapten Menschen in Foto, Film, Bild und Literatur;
- Dokumentation von Lebensentwürfen, persönlichen Lebensumständen und Biografien von Künstlerinnen und Künstlern mit und ohne Handicap durch gehandicapte Menschen;
- Organisation und Durchführung von Wettbewerben im künstlerischen Bereich unter Teilnahme von Menschen mit und ohne Handicap;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die Choreografien, Theaterinszenierungen sowie Kleinkunst unter Beteiligung von gehandicapten und nichtgehandicapten Menschen zum Gegenstand haben.

(3) Der Verein versteht sich als Unterstützer des grundrechtlichen verankerten Teilhabeanspruchs aller Bürger am öffentlichen Leben und sieht sich dem von der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Rechtsetzung der EU-Organe, der Rechtsprechung des EuGH und dem Grundgesetz getragenen Ziel der Beseitigung von Diskriminierungen von gesellschaftlichen Minderheiten verpflichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die sich den Zielen von „Wheelfire“ verbunden fühlt und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als ordentliches Mitglied (§ 5 Abs. 2 Satz 2 a), förderndes Mitglied (§ 5 Abs. 2 Satz 2 b) und als Ehrenmitglied (§ 5 Abs. 2 Satz 2 c). Dabei ist die Mitgliedschaft wie folgt ausgestaltet:

(a) Ordentliche Mitglieder sind Personen gem. § 5 Abs. 1, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Vereinszwecken und leisten auch gestalterische oder ideenreiche Beiträge zum Vereinsleben. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(b) Fördernde Mitglieder sind Personen gem. § 5 Abs. 1, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über das Vereinsleben, wobei auch E-Mails zugelassen sind. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Firmenmitgliedschaften sind grundsätzlich Fördermitgliedschaften.

(c) Ehrenmitglieder sind Personen gem. § 5 Abs. 1, die sich durch ihre Aktivitäten in herausragender Weise für den Verein eingesetzt haben und die auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, die Zwecke des Vereins sowie die Vereinssatzung anzuerkennen. Die geltenden einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder muss mindestens 15 Euro pro Halbjahr betragen.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten den Beitrag, zu dem sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben. Der Beitrag muss aber mindestens 10 Euro pro Halbjahr betragen.

(3) Alle Erträge des Vereins, Spenden und andere Zuwendungen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zeitnah zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) sowie durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Geschäftsjahres in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonst wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

(4) Das freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(5) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- (a) die Wahl des Vorstandes
- (b) die Entlastung des Vorstandes
- (c) die Wahl des Kassenprüfers
- (d) Satzungsänderungen
- (e) Ehrenmitgliedschaften
- (f) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- (g) die Auflösung des Vereins
- (h) Anträge

(i) die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch E-Mails sind zulässig.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu wählen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dabei müssen mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Falls dies nicht gegeben ist, muss eine Ersatzsitzung einberufen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie 4 Beisitzern, wovon einer die Position des Protokollführers und einer die Position des Kassenwarts bekleidet. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt das verbleibende Vor-

standsmitglied zunächst ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Ein Kassenprüfer wird für die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Kassenprüfer hat die Geschäfte des Vereins zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sind bei dem beabsichtigten Auflösungsbeschluss nicht 50 % der Mitglieder anwesend, wird zu einer erneuten Versammlung eingeladen. Bei dieser ist ein Auflösungsbeschluss ohne Beachtung des Erfordernisses des Satzes 3 wirksam.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke in Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein geänderter Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Padenstedt, den 15.11.2016